

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart -
Heilbronner Straße 186
D-70191 Stuttgart

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

der Stadt Meßstetten,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Schroft
Hauptstraße 9
D-72469 Meßstetten

- nachstehend „Stadt“ genannt -

Präambel

Gemäß § 2 Nr. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund (Wehrbereichsverwaltung V) und der Gemeinde Meßstetten (Bürgermeisteramt) vom 29. Mai/8. Mai 1979 wird zur grundhaften Erneuerung des Hartweges beginnend an der L 196 bis zur Einmündung in die Ringstraße des Truppenübungsplatzes „Heuberg“ auf einer Länge von ca. 2.300 Metern folgendes vereinbart:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Stadt führt die grundhafte Erneuerung des Hartweges entsprechend der Infrastrukturforderung des Bundes vom 27. Juli 2017 aus. Die Infrastrukturforderung ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Lage des zu sanierenden Straßenabschnitts ist aus dem dieser Vereinbarung beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteils dieses Vertrages ist.

§ 2

Planung und Bauausführung

- (1) Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und Abrechnung der Sanierungsarbeiten obliegen der Stadt als Baulastträger, die auch Dritte mit der Planung und Bauausführung beauftragen kann.
- (2) Die Stadt lässt die Baumaßnahme nach den anerkannten Regeln der Bautechnik ausführen. Sie erledigt alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben nach den jeweils gültigen Vorschriften.
- (3) Die Stadt teilt das Ausschreibungsergebnis, den Baubeginn, die voraussichtliche Fertigstellung, den Mittelbedarf, relevante Einflussfaktoren auf die Baukosten sowie besondere Vorkommnisse dem Bund mit.

- (4) Änderungen in der Bauausführung, die eine Abweichung von dem genehmigten Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Czerwenka vom 9. Oktober 2018 und dem Angebots-Leistungsverzeichnis der Stadt vom 10. Oktober 2018 darstellen, geltende Verwaltungsvereinbarungen berühren oder finanzielle Folgen für den Bund haben können, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Bund.

§ 3

Abnahme

Nach Mitteilung der Stadt über die Fertigstellung der Erneuerung des Hartweges lädt der Bund zur Abnahme der Maßnahme ein. Über die bei der Abnahme durch die Vertreter der Stadt und des Bundes getroffenen Feststellungen fertigt der Bund eine Abnahmeniederschrift an. In dieser ist die Erfüllung der Infrastrukturforderung zu bestätigen. Beanstandungen sowie notwendige Ergänzungen sind zu vermerken. Die Abnahmeniederschrift zeichnet auch die Stadt mit. Erstellte Bestandspläne werden bei der Abnahme übergeben. Im Fall von Mängeln bzw. Restarbeiten überwacht der Bund die Beseitigung/Erledigung.

§ 4

Kostentragung

- (1) Der Bund trägt die Kosten der Erneuerung des Hartweges zu 100%. Die Kosten werden für das Kalenderjahr 2019 in den Haushalt eingestellt.
- (2) Soweit die Stadt Dritte mit der Planung und Bauausführung der Maßnahmen beauftragt, können von den entstehenden Gesamtkosten gem. Absatz 1 als Planungs- und Bauleitungskosten Dritter höchstens 10 % erstattet werden.

§ 5

Zahlungsverfahren

- (1) Die vom Bund gem. § 4 zu zahlenden Kosten ergeben sich aus den von der Stadt fachtechnisch und rechnerisch richtig geprüften Unterlagen.
- (2) Die vom Bund gem. § 4 zu zahlenden Kosten werden in einem von der Stadt auszufüllenden Verwendungsnachweis nachgewiesen.
- (3) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Maßnahme nicht wie geplant durchgeführt wird, kann der Bund bereits erbrachte Zahlungen von der Stadt zurückfordern.

§ 6

Allgemeine Bedingungen

Für die Übernahme der Kosten gemäß § 4 einschließlich des Zahlungsverfahrens nach § 5 dieser Vereinbarung durch den Bund gelten

- (1) die „Verfahrensrichtlinie für die Bearbeitung von Maßnahmen der zivilen Infrastruktur von militärischem Interesse (ZIMI)“ vom 22. November 2018
- (2) die „Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (VV zu BHO)“ sowie die dazu ergangenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Überprüfung und Auskunftserteilung

- (1) Die Stadt erteilt dem Bund, insbesondere dem Bundesrechnungshof oder einer anderen vom Bund bezeichneten Stelle, jede gewünschte Auskunft über die Verwendung der Mittel des Bundes.
- (2) Die Stadt ist damit einverstanden, dass Beauftragte des Bundes die Baumaßnahme technisch und kaufmännisch überprüfen.

§ 8

Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft.
- (2) Bund und Stadt können die Vereinbarung nur aus schwerwiegendem Grund, insbesondere jedoch unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3, schriftlich kündigen. Es gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.
- (3) Im Übrigen gelten die in der Vereinbarung zwischen dem Bund und der Gemeinde Meßstetten vom 29. Mai/8. Mai 1979 getroffenen Regelungen.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, eine rechtlich unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten rechtlich zulässigerweise am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Ausfertigungen:

Die Vereinbarung ist 4-fach gefertigt;

es erhalten 2 Fertigungen der Bund
 2 Fertigungen die Stadt

Anlagen:

Lageplan für den zu sanierenden Straßenabschnitt
Infrastrukturforderung vom 27. Juli 2017

Meßstetten, den
für die Stadt

Stuttgart, den
für den Bund
Im Auftrag

.....
Frank Schrott
Bürgermeister

.....
Berenbrinker
Regierungsdirektorin

